

**Bayerischer Dachshundklub gegr. 1893 e. V.**

**Schirmherr: Herzog Franz von Bayern**



**Satzung**  
und  
**SEKTIONSORDNUNG**

**Ausgabe 2009**

*Beschlossen und genehmigt  
auf der Generalversammlung am 26. März 1983 in München,  
erweitert / ergänzt auf der Generalversammlung  
am 29. März 2009 in München.*



*Internet: [www.dackelklub.de](http://www.dackelklub.de)*

<b>Inhaltsverzeichnis SATZUNG</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeines</b>	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Dachorganisation des Vereins	3
§ 3 Zweck des Vereins	3
§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 6 Gliederung des Vereins	4
<b>Mitgliedschaft</b>	
§ 7 Mitgliedschaft	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 12 Ehrenmitgliedschaften	6
§ 13 Klubfinanzierung	6
§ 14 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	6
<b>Organe</b>	
§ 15 Organe des Vereins	6
§ 16 Geschäftsführender Vorstand	7
§ 17 Erweiterter Vorstand	8
§ 18 Gesamtvorstand	9
§ 19 Kassenprüfung	10
§ 20 Generalversammlung	10
§ 21 Delegierte zur Delegiertenversammlung des DTK	12
<b>Bindungswirkung und Haftung</b>	
§ 22 Bindungswirkung	12
§ 23 Haftung des Vereins	12
<b>Auflösung</b>	
§ 24 Auflösung des Vereins	12

---

<b>Inhaltsverzeichnis SEKTIONSORDNUNG</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeines</b>	
§ 1 Gründung	13
§ 2 Rechtliche Stellung	13
§ 3 Geltungsbereich der Sektionsordnung	13
<b>Mitgliedschaft</b>	
§ 4 Mitgliedschaft	13
§ 5 Sektionswechsel	13
§ 6 Finanzierung der Sektion	13
<b>Organe</b>	
§ 7 Organe	14
§ 8 Geschäftsführender Sektionsvorstand	14
§ 9 Erweiterter Sektionsvorstand	14
§ 10 Mitgliederversammlung	15
§ 11 Aufgaben	16
<b>Auflösung</b>	
§ 12 Auflösung	16

# SATZUNG

## Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Dachshundklub gegr. 1893 e. V.“, nachstehend auch BDK genannt.
2. Der BDK wurde am 7. Juli 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in München eingetragen.
3. Sitz des BDK ist München. Erfüllungsort des BDK ist der Wohnort des jeweiligen Ersten Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Dachorganisation des Vereins

Der BDK ist ein rechtlich selbständiger Verein. Er übernimmt unter Aufrechterhaltung seiner rechtlichen Selbständigkeit und Wahrung seiner traditionellen Eigenart in seinem Gebiet die Funktion eines Landesverbandes im Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e. V. (DTK).

Der BDK ist als Rassehundezuchtverein anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV).

### § 3 Zweck des Vereins

Der BDK erstrebt den Zusammenschluss aller Liebhaber der Hunderasse Dachshund. Er fördert die Bestrebungen, den Dachshund mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen und seine jagdlichen Eigenschaften aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Idealziel der Zucht im BDK ist:

**"IN SCHÖNSTER FORM DIE BESTE LEISTUNG".**

### § 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der BDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- Der BDK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Klubs werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- Die Mitglieder des Klubs erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs.
- Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Klubvermögen.
- Kein Mitglied wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### § 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der BDK fördert geeigneten Züchternachwuchs durch Schulungsmaßnahmen und berät und unterstützt die dem Klub angehörenden Züchter der Dachshundrasse.
2. Der BDK bildet geeignete Züchter/innen zu Zuchtwarten aus.

3. Der BDK fördert geeignete Mitglieder als Nachwuchs für den Einsatz als Zuchtrichter/in und Gebrauchsrichter/in und schlägt dem DTK geeignete Mitglieder als Richteranwälter/innen vor.
4. Der BDK fördert die Ausbildung von Mitgliedern für die Begleithunde- und Jagdhundeausbildung.
5. Der BDK veranstaltet Zuchtschauen und Leistungsprüfungen und unterstützt solche Veranstaltungen.

## § 6 Gliederung des Vereins

1. Der BDK bildet zur Erreichung des Vereinszwecks Sektionen.
2. Jedes Mitglied des BDK ist auch Mitglied einer Sektion.
3. Insoweit eine Zuordnung zu einer Sektion nicht zweckmäßig ist, wird das Mitglied als sektionslos geführt und von der BDK-Geschäftsführung betreut.
4. Gründung, Tätigkeit und Auflösung der Sektionen erfolgen nach der Sektionsordnung, die als Anhang untrennbarer Bestandteil dieser Satzung ist.

## Mitgliedschaft

### § 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene, volljährige Person werden, die die Ziele des BDK unterstützt.
2. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben; ein aktives und passives Wahlrecht steht minderjährigen Mitgliedern nicht zu.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft ist
  - a. in einem anderen deutschen Dachshundklub nicht zulässig.
  - b. in einem ausländischen Dachshundklub nur dann zulässig, wenn dieser von der FCI anerkannt ist.
4. Die Mitgliederdaten werden mittels EDV erfasst und verarbeitet.
5. Die Weitergabe von Daten an den DTK obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und der hierzu vom Geschäftsführenden Vorstand befugten Geschäftsführung.
6. Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.

### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das Einreichen eines Aufnahmeantrags bei einer Sektion nach eigener Wahl oder bei der Geschäftsstelle des BDK, die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages an die Sektionskasse erforderlich. Der Antrag wird im DTK-Mitteilungsblatt DER DACHSHUND veröffentlicht. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen der Veröffentlichung kein begründeter Einspruch erfolgt, wird die Mitgliedschaft rechtskräftig. Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages nach Einspruch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des DTK nach Anhörung des BDK. Gründe für eine etwaige Ablehnung sind dem Antragsteller nicht zwingend bekannt zu geben. Nach erfolgter Aufnahme ist das Mitglied des BDK gleichzeitig Mitglied des DTK.

2. Der BDK ist berechtigt, vor Einleitung des in Ziffer 1 geregelten Aufnahmeverfahrens einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzuweisen.
3. Wer gewerbsmäßigen Handel mit Hunden betreibt (Hundehandel), dem wird die Mitgliedschaft im BDK verwehrt bzw. wird von einer bestehenden Mitgliedschaft ausgeschlossen. Hundehandel liegt vor, wenn Hunde, die nicht selbst gezüchtet sind, gegen Entgelt abgegeben werden oder wenn die entgeltliche Abgabe solcher Hunde vermittelt wird oder die Abgabe oder deren Vermittlung in der Absicht erfolgt, durch diese Tätigkeit fortlaufend Gewinn zu erzielen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.
4. Ein Mitglied des BDK darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Hundevereins sein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) nicht anerkannt ist.
5. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch sowohl auf Teilnahme an Veranstaltungen als auch auf Inanspruchnahme von Einrichtungen des BDK.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Klub Auskunft, Rat und Unterstützung in Fragen der Dachshundezucht und -haltung sowie Ausbildung zum Begleithund und/oder Jagdhund zu erhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils am ersten Tag des Kalenderjahres fälligen Mitgliedsbeitrag und die bei der Meldung zu Veranstaltungen jeweils anfallenden Meldegebühren unaufgefordert pünktlich zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des BDK und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Kluborgane einzuhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom DTK und BDK festgelegten Richtlinien und Bestimmungen für die Zucht, Zuchtschauen und Prüfungen zu beachten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Hunde unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes und der jeweils gültigen Tierschutz-Hundeverordnung zu halten.

## § 10 Ruhen der Mitgliedschaft

Der Geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen anordnen, falls ein klubwidriges Verhalten vorliegt oder falls die Interessen des BDK diese Maßnahme erfordern. Der/Die Erste Vorsitzende ist gehalten, den Vorgang unverzüglich dem Ehrengericht des DTK zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich per eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des BDK oder dem jeweils zuständigen Sektionsvorsitzenden mitzuteilen. Der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft gilt dann mit sofortiger Wirkung als beendet.
4. Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied als Folge klubschädigenden Verhaltens oder diskriminierender Äußerungen über Funktionsträger des BDK oder wegen grobfahrlässigen Verstoßes gegen Ordnungen und Bestimmungen des DTK und/oder BDK oder des Tierschutzgesetzes bzw. der Tierschutz-Hundeverordnung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des DTK entsprechend.

## § 12 Ehrenmitgliedschaften

- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes nach Genehmigung durch die Generalversammlung bei besonderen Verdiensten für den BDK oder auf dem Gebiet der Dachshundezucht verliehen.
- Ein ehemaliges langjähriges Mitglied des Gesamtvorstandes, das sich besondere Verdienste um den BDK erworben hat, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Es hat dann Sitz, aber keine Stimme im Gesamtvorstand.

## § 13 Klubfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliedern nach Maßgabe eines Beschlusses der Generalversammlung zu zahlen sind.
- Spenden.

## § 14 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und aller weiteren Gebühren wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist am Ersten Januar eines Jahres fällig und über die Sektionen an den BDK zu zahlen.
3. Mitglieder, die nach dem ersten Halbjahr des laufenden Jahres aufgenommen werden, zahlen für den Rest des laufenden Geschäftsjahres den halben Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr. Beide Zahlungen sind sofort fällig.
4. Familienmitglieder, die in einer Hausgemeinschaft leben, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Diese Vergünstigung entfällt, so-

bald das betreffende Familienmitglied einen Zwingernamen schützen lässt.

5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder mit mehr als 40-jähriger Mitgliedschaft sind von der Beitragszahlung befreit.

## Organe

### § 15 Organe

- Organe des BDK sind
1. der Geschäftsführende Vorstand,
  2. der Erweiterte Vorstand,
  3. der Gesamtvorstand,
  4. die Generalversammlung.

### § 16 Der Geschäftsführende Vorstand

#### 1. Zusammensetzung

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- Ersten Vorsitzenden,
- Zweiten Vorsitzenden,
- Schatzmeister/in,
- Schriftführer/in,
- Landesobmann/-frau für das Zuchtwesen (Landeszuchtwart/in).

#### 2. Amtszeit und Wahl

- Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Landeszuchtwartes, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Generalversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ein Ersatzmitglied, das sich zunächst kommissarisch einbringt.
- Der/Die Erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in können nicht gleichzeitig Vorstandsfunktionen in den Sektionen wahrnehmen.
- Der/Die Landeszuchtwart/in wird von den Mitgliedern des Gesamtvorstands des BDK bestellt.
- Die Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand sind Ehrenämter.

#### 3. Vertretungsbefugnis

- Der BDK wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten.

- Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als Eintausend EURO, so ist, insoweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung befugten Mitgliedes erforderlich.
- Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.
- Der/Die Erste Vorsitzende vertritt, bei dessen Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende, den BDK im Erweiterten Vorstand des DTK.

#### 4. Aufgaben

- Der Geschäftsführende Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Generalversammlung.
- Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand bzw. der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Er stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gesamtvorstandes und für die Generalversammlung fest.

#### 5. Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die den Zweck verfolgt, die Aufgabenstellungen im Geschäftsführenden Vorstand und auch im durch die Landesobleute und den/die Geschäftsführer/in Erweiterten Vorstand des BDK klar abzugrenzen, um Kompetenz- und organisatorische Überschneidungen zu vermeiden und somit den bestmöglichen Wirkungsgrad und die bestmögliche Effektivität der Arbeit für den BDK zu gewährleisten.

#### 6. Sitzungen und Beschlussfassung

- Der Geschäftsführende Vorstand wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden.
- Der Geschäftsführende Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.



## 7. Protokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und dem/der Ersten Vorsitzenden unterzeichnet sein.

## § 17 Erweiterter Vorstand

### 1. Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den

- Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,
- Beisitzern. Beisitzer sind der
  - Obmann/-frau für d. Jagdgebrauchshundewesen,
  - Obmann/-frau für Ausstellungen,
  - Obmann/-frau für die Öffentlichkeitsarbeit,
  - Obmann/-frau für Jugendarbeit.

Es können weitere Beisitzer bestellt werden.

Die Funktionen im Erweiterten Vorstand sind Ehrenämter.

### 2. Aufgaben

Die Aufgaben erstrecken sich auf Entscheidungen, die im Rahmen der Aufgabenstellung der Obleute gemäß Geschäftsordnung mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und mit diesem gemeinsam zu treffen sind.

## § 18 Gesamtvorstand

### 1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus den

- Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,
- Beisitzern,
- Sektionsvorsitzenden.

Die Funktionen im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.

### 2. Aufgaben

- Überwachen und Einhalten der Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen sowie der Sektionsordnung und aller Beschlüsse der Generalversammlung,
- Vorschlagen von Richteranwältern,
- Bestellen des/der Landeszüchtwartes/-wartin,
- Ernennen bzw. Abberufen von Züchtwarten nach Anhörung des/der Landeszüchtwartes/-wartin,
- Bestellen von Beisitzern,
- Bilden von Arbeitskreisen,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die über den Bereich der Sektionen hinausreichen,
- Vorbereiten der Generalversammlung,
- Beschließen einer Geschäftsordnung
- Festlegen von Richtlinien für die Vertretung des BDK beim DTK.

### 3. Sitzungen und Beschlussfassung

- Der Gesamtvorstand wird zu den Sitzungen vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Schatzmeister/in, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sektionsvorsitzenden können durch einen Bevollmächtigten aus dem Kreis des jeweiligen Sektionsvorstands vertreten werden.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Fax oder per eMail gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, per Fax oder per eMail gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
- Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

### 4. Protokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und dem/der Ersten Vorsitzenden unterzeichnet sein.

## § 19 Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Gesamtvorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich der Jahresabschlussrechnung des Klubs zu prüfen und der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## § 20 Generalversammlung

### 1. Einberufung

- Der/Die Erste Vorsitzende beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das für Veröffentlichungen des BDK bestimmte Printmedium eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung (Datum des Poststempels) oder mit dem Tag der Veröffentlichung (Erscheinungstag). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Klubs schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.
- Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim/bei der Ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Für den fristgerechten Zugang ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- Der Gesamtvorstand kann, wenn es das Klubinteresse erfordert, eine außerordentliche Generalversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim/bei der Ersten Vorsitzenden beantragen.

## 2. Aufgaben

Den auf der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist vorbehalten

- die Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
- den Gesamtvorstand zu entlasten,
- den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
- den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und alle weiteren Gebühren festzusetzen,
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des/der Landeszüchtwartes/-wartin, die Delegierten für die Delegiertenversammlung des DTK und die Kassenrevisoren sowie zwei Mitglieder für die Protokollbeglaubigung zu wählen,
- über Satzungsänderungen zu beschließen,
- den Klub aufzulösen.

## 3. Beschlussfassung

- Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, eine Stimme. Schriftliche Übertragungen des Stimmrechts sind nur an stimmberechtigte Mitglieder möglich, die ihren Beitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur eine Stimme vertreten.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Eine Auflösung des BDK bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## 4. Protokoll

- Der/Die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in sowie von zwei zu Beginn der Versammlung

zu wählenden Mitgliedern, den sogenannten Protokollbeglaubigten, unterzeichnet sein.

- Die Niederschriften über die Generalversammlung stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### § 21 Delegierte zur Delegiertenversammlung des DTK

- Die von den auf der Generalversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zu wählenden Delegierten zur Delegiertenversammlung des DTK und deren persönliche Vertreter stellen sich für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- Mit der Annahme der Wahl ist ein Ehrenamt begründet, das insbesondere dazu verpflichtet, an der Delegiertenversammlung des DTK teilzunehmen.
- Im Übrigen gelten die hierzu vom DTK erlassenen Regelungen.

### **Bindungswirkung und Haftung**

#### § 22 Bindungswirkung

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Generalversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

#### § 23 Haftung des Vereins

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem BDK gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der BDK stellt die Mitglieder des Gesamtvorstands gegenüber Dritten von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit frei.
3. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des BDK oder der Sektionen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des BDK oder der Sektionen entstanden sind, haftet der BDK nur, wenn einem Mitglied des Gesamtvorstands oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

### **Auflösung**

#### § 24 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des BDK beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Generalversammlung beschlossen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des BDK. Es muss einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts zugeführt werden, die tierpflegerische oder tierschützerische Zwecke verfolgt.

# SEKTIONSORDNUNG

## Allgemeines

### § 1 Gründung

1. Die Gründung einer Sektion setzt voraus, dass
  - a. ein Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des BDK vorliegt,
  - b. über den Antrag bzw. die Initiative zur Sektionsgründung ein Beschluss des Gesamtvorstands des BDK vorliegt,
  - c. durch den Geschäftsführenden Vorstand des BDK eine Sektionsgründungsversammlung einberufen worden ist.
2. Das Betreuungsgebiet legt der Gesamtvorstand des BDK fest.

### § 2 Rechtliche Stellung

1. Eine Sektion ist eine Untergliederung des BDK und nicht rechtsfähig im Sinne des § 54 BGB.
2. Eine Sektion darf nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 3 Geltungsbereich der Sektionsordnung

Diese Sektionsordnung ist untrennbarer Bestandteil der Satzung des BDK, die dort entsprechend gilt, wo die Sektionsordnung keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

## Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Wille Mitglied einer Sektion zu werden, ist schriftlich der betreffenden Sektion zu erklären. Der Sektionsvorstand ist berechtigt, dem Aufnahmeantrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen.
2. Bei den Sektionsvorsitzenden eingehende Aufnahmeanträge, Kündigungen und Adressänderungen sind von diesen unverzüglich zu bearbeiten und innerhalb von vierzehn Tagen an die Geschäftsstelle des BDK weiter zu leiten.
3. Die Sektionsvorsitzenden stellen der Geschäftsstelle des BDK spätestens 20. Dezember eines jeden Jahres zum Zweck der Abstimmung eine Mitgliederliste zur Verfügung, in der die Mitglieder ihrer Sektion aufgeführt sind, die zum 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres in einem Mitgliedschaftsverhältnis stehen.

### § 5 Sektionswechsel

Ein Wechsel zu einer anderen Sektion ist nur zum 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres möglich. Ein Sektionswechsel wird nur dann zum 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er der BDK-Geschäftsstelle spätestens am 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres gemeldet wurde. Nach dem 01. Dezember eingehende Meldungen werden erst zum 01. Januar des übernächsten Geschäftsjahres wirksam.

### § 6 Finanzierung der Sektion

1. Die Mitglieder der Sektion haben den Mitgliedsbeitrag an den Sektionsschatzmeister zu zahlen.

2. Die Sektion überweist die erhaltenen Mitgliedsbeiträge unter Einhaltung des vom Gesamtvorstand beschlossenen Sektionsanteils und unter Einhaltung der diesbezüglichen Terminvorgaben an den BDK.
3. An die Sektionskasse geleistete Sonderbeiträge oder Spenden und die Aufnahmegebühr stehen ungekürzt der jeweiligen Sektion zu.
4. Die Sektionskasse wird von der Sektion eigenverantwortlich geführt.
5. Überschüsse aus Sektionsveranstaltungen und darüber hinausgehende Zuwendungen fließen in die Sektionskasse. Ausgaben für Veranstaltungen der Sektion hat die Sektion zu tragen.
6. Auf Beschluss des Gesamtvorstands des BDK kann der BDK im Bereich einer Sektion Veranstaltungen abhalten, wenn die zuständige Sektion ihren Verpflichtungen nach der Satzung bzw. dieser Sektionsordnung nicht nachkommt. Die daraus entstehenden Ausgaben gehen zu Lasten der betreffenden Sektionskasse.

## Organe

### § 7 Organe

Die Organe der Sektion sind

1. der Geschäftsführende Sektionsvorstand,
2. der Erweiterte Sektionsvorstand,
3. die Jahreshauptversammlung.

### § 8 Geschäftsführender Sektionsvorstand

1. Der Geschäftsführende Sektionsvorstand besteht aus dem/der Ersten Sektionsvorsitzenden, dem/der Zweiten Sektionsvorsitzenden, dem/der Sektionsschatzmeister/in, dem/der Sektionsschriftführer/in und dem/der Ersten Sektionszuchtwart/-wartin (Hauptzuchtwart/in).
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Sektionsvorstands, mit Ausnahme des/der Hauptzuchtwartes/-wartin, werden von der Sektionsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/Die Hauptzuchtwart/in wird aus dem Kreis der Sektionszuchtwarte durch den Geschäftsführenden Sektionsvorstand benannt.

### § 9 Erweiterter Sektionsvorstand

1. Der Erweiterte Sektionsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Sektionsvorstands und Beisitzern.

Beisitzer sind der/die

- Welpenvermittler/in der Sektion,
- Sektionsobmann/-frau für Zuchtschauen,
- Sektionsobmann/-frau für Jagdgebrauchsprüfungen,
- Sektionsobmann/-frau für Begleithundausbildung und -prüfung,
- Sektionsobmann/-frau für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Sektionsobmann/-frau für Jugendarbeit.

Die Beisitzer werden vom Geschäftsführenden Sektionsvorstand bestellt. Es können weitere Beisitzer bestellt werden.

2. Das Ergebnis der Wahl des Sektionsvorstands ist dem/der Ersten Vorsitzenden des BDK innerhalb von zwei Wochen unter Beifügung eines Auszuges aus dem Mitgliederversammlungsprotokoll anzuzeigen.
3. Der/Die Sektionsvorsitzende ist für die Durchführung und Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DTK und BDK in seiner/ihrer Sektion verantwortlich.
4. Der/Die Sektionsvorsitzende vertritt die Sektion nach außen und im Gesamtvorstand des BDK. Er/Sie hat den Gesamtvorstand über die Situation in seiner/ihrer Sektion zu unterrichten.

## § 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist vom/von der Sektionsvorsitzenden alljährlich einzuberufen. Der Termin muss vor der ordentlichen Generalversammlung des BDK so festgesetzt werden, dass Anträge aus der Sektion noch rechtzeitig dem Ersten Vorsitzenden des BDK zugeleitet werden können.
2. Zu der Jahreshauptversammlung ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort einzuladen.
3. Die Einladung ist auch dem/der Ersten Vorsitzenden des BDK mitzuteilen. Der/Die Erste Vorsitzende des BDK und die Mitglieder des Gesamtvorstands des BDK haben in der Jahreshauptversammlung beratende Stimme; sie haben insoweit Stimmrecht nur in der Sektion, der sie angehören.
4. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
5. Soweit die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des BDK nicht ausdrücklich bestimmte Mehrheiten vorsehen, werden auf der Jahreshauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Den auf der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist vorbehalten
  - die Berichte der Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Sektionsvorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
  - den Geschäftsführenden und Erweiterten Sektionsvorstand zu entlasten,
  - die Mitglieder des Geschäftsführenden Sektionsvorstandes, mit Ausnahme des/der Hauptzuchtwartes/-wartin und die Kassenrevisoren und zwei Mitglieder für die Protokollbeglaubigung zu wählen,
  - dem BDK Kandidaten für die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des DTK vorzuschlagen,
  - dem BDK Satzungsänderungen vorzuschlagen,
  - die Sektion aufzulösen.

- eine weitere interne Sektionsordnung zu beschließen, die jedoch den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DTK und BDK nicht widersprechen darf.

## 7. Protokoll

Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift muss von dem/der Protokollführer/in und dem/der Ersten Sektionsvorsitzenden unterzeichnet sein.

## § 11 Aufgaben

1. Die Sektionen fördern die Gemeinschaft der Mitglieder durch Abhalten von Sektionsabenden mit einem vielfältigen und inhaltsreichen Programm.
2. Die Sektionen halten in ihrem Gebiet Zuchtschauen und Prüfungen ab.
3. Den Sektionen werden weitere dem Zweck des BDK dienende Veranstaltungen, wie z. B. Vorträge mit kynologischen Inhalten und Ausbildungsmaßnahmen für Begleithunde und für den Jagdgebrauch vorgesehene Dachshunde, empfohlen.
4. Veranstaltungen auf Landesebene und solche mit internationalem Charakter werden vom BDK in Zusammenarbeit mit und tatkräftiger Unterstützung der Sektion abgehalten, auf deren Gebiet sie stattfinden sollen.

## Auflösung

### § 12 Auflösung

1. Eine Sektion kann nur auf einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Sektion kann bei Vorliegen zwingender Gründe durch Beschluss des Gesamtvorstands des BDK aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung bestellt der Gesamtvorstand des BDK ein Mitglied aus eigenen Reihen, das die Abwicklung durchführt. Das Sektionsvermögen ist nach Begleichung eventueller Verbindlichkeiten dem Vermögen des BDK zuzuführen.

